

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Verfahrensübersicht

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zu o.g. Planung werden in den wesentlichen Passagen im Folgenden zumindest sinngemäß zusammenfassend, zum Teil auch wörtlich wiedergegeben und aus planerischer Sicht kommentiert.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
1	IHK Nord Westfalen	Es werden keine Anmerkungen und Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Handwerkskammer Münster	Es werden keine Anregungen gegenüber dem Planentwurf vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Nord“	Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Arbeitsbereiches des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Nord“. Es erfolgt keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
4	Landwirtschaftskammer NRW (Kreisstelle Borken)	Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Kreis Borken	<p>66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):</p> <p><u>Wasserwirtschaft, Abwasser</u></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 12.08.2021 zum Bebauungsplan Werth SW 1 „Ponyhof“ verwiesen.</p> <p><u>Natur und Landschaftsschutz</u></p> <p>Ohne Vorlage eines Umweltberichtes sind die sich durch das Planvorhaben ergebenden Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Belange nicht prüfbar.</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Gemäß ASP Stufe I sind unter Einhaltung eines noch abschließend gutachterlich zu definierenden Vermeidungs- und Maßnahmenkonzeptes voraussichtlich keine unüberwindbaren arten-</p>	<p><u>Wasserwirtschaft, Abwasser</u></p> <p>Die Hinweise zu den Ausnahmevoraussetzungen gem. § 78 Abs. 2 WHG werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind zu diesem Punkt keine weitergehenden Ausführungen erforderlich.</p> <p>Die notwendigen Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans nach Vorliegen des Bodengutachtens und der fachplanerischen Aussagen zur Entwässerung.</p> <p><u>Natur und Landschaftsschutz</u></p> <p>Die erforderlichen Fachgutachten ASP II und LBP sowie der Umweltbericht werden noch erstellt und zur Offenlage des Plan-</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>schutzrechtlichen Hindernisse für das Planvorhaben zu erwarten. Erste Maßnahmenvorschläge werden bereits in der ASP Stufe I benannt, jedoch bisher nicht im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange hinreichend in der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt werden, ist das im Rahmen der vorliegenden Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) und noch ausstehenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) gutachterlich definierte Vermeidungs- und Maßnahmenkonzept mit entsprechenden Festsetzungen und Hinweisen im Bebauungsplan zu verankern.</p> <p>Darüber hinaus ist es angeraten, die artenschutzrechtlich relevanten Punkte Beleuchtungskonzept und Artenschutzberücksichtigung bei Gehölzfällungen und Gebäudeumbauten und -abbrüchen auch im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu berücksichtigen und in die Planunterlagen einfließen zu lassen.</p> <p>Im Begründungstext zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird in Kapitel 5 auf eine im Vorfeld durchgeführte Bestandsanalyse sowie ein Nutzungskonzept einschließlich textlicher Erläuterungen als Bestandteil der Unterlagen zur 97. Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Diese Unterlagen wurden der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht mit vorgelegt. Eine Berücksichtigung im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme ist entsprechend nicht möglich.</p> <p><u>Abfall und Bodenschutz</u></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 12.08.2021 zum Bebauungsplan Werth SW 1 „Ponyhof“ verwiesen.</p> <p>Keine Anregungen haben vorgetragen: 36 – Fachbereich Verkehr 53 – Fachbereich Gesundheit 62 – Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster 63.1/2 – Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)</p>	<p>entwurfs vorliegen. Dann erfolgen auch die abschließenden Aussagen zur Vereinbarkeit mit dem LSG und NSG.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die Hinweise zu den artenschutzrelevanten Maßnahmen werden im Rahmen der Erstellung der ASP II aufgegriffen und berücksichtigt.</p> <p><u>Abfall und Bodenschutz</u></p> <p>Abschließende Aussagen zu möglichen Bodenbelastungen können erst nach Vorliegen der Analyseergebnisse der entnommenen Bodenproben getätigt werden.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)	
6	Wasserwerke Wittenhorst	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	Stadt Bocholt	Seitens der Stadt Bocholt werden zur Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Westnetz GmbH	Im Planbereich verlaufen Versorgungsleitungen zur öffentlichen Stromversorgung, welche im Zuge der Umsetzung der Planung nicht gefährdet werden dürfen. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sollte der Antragssteller unter planauskunft-niederrhein@westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genaue Kabellage feststellen zu können. Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der genannten Vorgehensweise im Hinblick auf die Abfrage der genauen Lage des Versorgungskabels wird zugestimmt. Dies betrifft die nachfolgende Ebene der Genehmigungsplanung. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
9	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54	Die Belange des Dezernats 54 Wasserwirtschaft werden berührt. Das Plangebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Im Vorentwurf unter Punkt 4.3 – Wasserrechtliche Vorgaben und im Hochwasserschutznachweis ist die Regelung der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausreichend berücksichtigt. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken. Der Planbereich kann darüber hinaus von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen im höheren Ausmaß überflutet werden. Dann muss mit größeren Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Betroffenheiten gerechnet werden. Deshalb ist die vorgesehene Nutzung mit dieser möglichen Gefährdungslage sorgfältig abzuwägen. Es wird insbesondere auf § 78b WHG hingewiesen, welcher neue Vorgaben für „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ enthält. Die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist in den EU-Hochwassergefahrenkarten dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird die Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt werden. Im Rahmen dessen erfolgt auch eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema Hochwasser.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Die Belange der Bundeswehr sind berührt aber nicht beeinträchtigt. Bei einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
11	Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
12	Straßen NRW Regionalniederlassung Münsterland	Es werden keine Anregungen oder grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
14	Bezirksregierung Münster Flurbereinigungsbehörde	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
15	LWL – Archäologie für Westfalen (Außenstelle Münster)	Da bereits ein Hinweis zu archäologischen Bodenfunden aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.